Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1201/2016
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
20 70 00/3-1	05.09.2016	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.09.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	22.09.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.10.2016	Ö

Betreff:

Umsatzsteuer

hier: Option im Sinne von § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07. September 2016

gez. Günter Beck Bürgermeister

Mainz, 14. September 2016 Stadtverwaltung In Vertretung

gez. Beck

Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

Der Ausübung der Option im Sinne von § 27 Abs. 22 UStG durch die Stadt Mainz wird zugestimmt. Bis auf weiteres, jedoch längstens bis zum 31.12.2020, werden die Tätigkeiten oder Leistungen der Stadt Mainz, die der Besteuerung unterliegen, auf Basis von § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung besteuert. Spätestens ab 01.01.2021 erfolgt die Besteuerung auf Basis von § 2b UStG.

1. Sachverhalt

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), wie die Stadt Mainz, betätigen sich vielfältig. Nach dem geltenden deutschen Steuerrecht sind Betätigungen in folgenden Bereichen möglich:

- Hoheitsverwaltung und Hoheitsbetriebe,
- Vermögensverwaltung,
- Betriebe gewerblicher Art (BgA),
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (BLuF).

Auf Basis des deutschen Steuerrechts, das in den zurückliegenden Jahren galt, insbesondere § 2 Abs. 3 UStG, waren von steuerlicher Relevanz für jPdöR ausschließlich Betätigungen im Rahmen von BgA oder BLuF. Im Rahmen dieser Betätigungen wird eine jPdöR zum Steuerschuldner, womit sich vielfältige Steuerpflichten im Wesentlichen im Bereich der Umsatzsteuer und der Ertragssteuern ergeben. In diesen Bereichen ergeben sich auch Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit externen Geschäftspartnern.

Aufgrund von verschiedenen Entwicklungen in der deutschen und der europäischen Rechtsprechung bzw. unter Berücksichtigung europäischer Besteuerungsvorgaben wurden Aktualisierungen des deutschen Steuerrechts erforderlich. In das UStG wurde vor diesem Hintergrund vom deutschen Gesetzgeber der § 2b UStG neu eingefügt. Hiernach werden Umsatzsteuerpflichten grundsätzlich neu begründet, wenn Betätigungen mit Wettbewerbsrelevanz ausgeführt werden.

Die Vorgaben des § 2b UStG greifen frühestens ab 01.01.2017 und spätestens ab 01.01.2021. Für die Zeit vom 01.01.2017 bis längstens zum 31.12.2020 kann eine jPdöR die Weiteranwendung des § 2 Abs. 3 UStG gegenüber den zuständigen Finanzbehörden erklären.

Grundsätzlich ist im Rahmen der Neueinfügung des § 2b in das UStG festzustellen, dass im Vergleich zum heutigen Stand für weitere Sachverhalte zukünftig Steuerpflichten bestehen werden. Weitere steuerlich relevante Sachverhalte resultieren insbesondere aus der Tatsache, dass zukünftig mehr privatrechtliche Betätigungen einer jPdöR, die bisher keine Steuerrelevanz hatten, weil sie im Rahmen der Vermögensverwaltung oder im Rahmen eines Hoheitsbetriebs abgewickelt wurden, Bereichen mit Steuerrelevanz, wie z. B. BgA und BLuf, zuzuordnen sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Zuge der Neueinführung des § 2b UStG eine Entkoppelung von Umsatz- und Ertragssteuerrecht gegeben sein wird.

Von jPdöR ist aktuell zu entscheiden, wie im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung ab dem 01.01.2017 steuerlich vorgegangen werden soll.

2. Lösung

Aufgrund dieser steuerrechtlichen Entwicklungen (Neueinfügung des § 2b UStG mit Begleitvorschriften in das UStG und späteste Wirksamkeit ab 01.01.2021) sind größere Untersuchungen innerhalb der Stadt Mainz bei <u>allen Ämtern und den zugeordneten Eigenbetrieben</u> erforderlich. Es ist zu ermitteln, welche privatrechtlichen Betätigungen gegeben sind und welche Folgen hieraus resultieren. Möglicherweise sind Anpassungen vorzunehmen. Für diese Untersuchungen und möglicherweise notwendige Anpassungen soll die Übergangszeit bis zum 31.12.2020 genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass die Stadt Mainz gegenüber den zuständigen Finanzbehörden die Weiteranwendung des § 2 Abs. 3 UStG längstens bis zum 31.12.2020 erklärt (= Ausübung der Option i. S. v. § 27 Abs. 22 UStG). Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 abzugeben und gilt dann für alle Tätigkeitsbereiche und Leistungen der Stadt Mainz inkl. der zugeordneten Eigenbetriebe. Der Wirtschaftsbetrieb Mainz (=Anstalt öffentlichen Rechts) muss eigenständig entscheiden, wie in dieser Angelegenheit vorzugehen ist.

Als Betätigungen der Stadt Mainz, die von den gesetzlichen Änderungen betroffen sein könnten, sind insbesondere zu nennen:

- EDV-Leistungen im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit,
- Werberechte,
- Parkeinrichtungen für PKW,
- Grundstücksgeschäfte, insbesondere Vermietungen und Verpachtungen.

Nach § 2b UStG sind Betätigungen einer jPdöR steuerlich unbeachtlich, wenn sie im Rahmen einer sog. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen. Es ist bisher unklar, wie diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen genau aussehen sollen bzw. was alles darin geregelt werden kann (z. B.: Kann auch die Zurverfügungstellung einer Hilfsarbeit, die eher privatrechtlichen Charakter hat und die in einer öffentlich-rechtlichen Betätigung insgesamt mit aufgeht, im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit festgelegt werden?). In Bezug auf diesen Punkt ergeben sich insbesondere Auswirkungen bei der Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Neu dazukommende privatrechtliche Betätigungen der Stadt Mainz sind bereits heute unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuerungen zu gestalten.

3. Alternativen

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den § 2b UStG bereits ab 01.01.2017 vollumfänglich anzuwenden. Hiervon ist aber abzuraten, da Folgen nicht absehbar sind. Erste Folgen wären möglicherweise absehbar, wenn bereits Untersuchungen bezüglich der vorliegenden Sachverhalte in den verschiedenen Ämtern erfolgt wären. Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Untersuchungen (Betätigungen in allen städtischen Ämtern sind zu untersuchen!) und eingeschränkter Personalkapazitäten konnten diese Untersuchungen bisher nicht erfolgen. Nach Beschlussfassung des Stadtrats in dieser Angelegenheit werden die Untersuchungen starten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass zur Anwendung des § 2b UStG bereits im Übergangszeitraum gewechselt wird, z. B. ab 01.01.2020. Dies kommt allerdings nur in Betracht, wenn vorher fundierte Untersuchungsergebnisse vorliegen und auch keine Nachteile entstehen.

Durch die Weiteranwendung des § 2 Abs. 3 UStG, voraussichtlich bis zum 31.12.2020, ist eine Einschränkung der Flexibilität der Stadt Mainz im Vergleich zu anderen jPdöR nicht gegeben, da alternativ immer noch die Möglichkeit besteht, Betätigungen rechtlich auszulagern, z. B. in Zweckverbände oder Anstalten öffentlichen Rechts. Diese Organisationseinheiten könnten dann losgelöst von der Stadt Mainz bereits vor dem 01.01.2021 den § 2b UStG anwenden.

Die Umsetzung der denkbaren Alternativen wird nicht empfohlen, da keine Besserstellung im Vergleich zum Lösungsvorschlag erkennbar ist.

4. Ausgaben/Finanzierung

Einnahmen: -Ausgaben: -

Die Ausweitung der Steuerpflichten im Zusammenhang mit der Neueinführung des § 2b UStG wird bei der Stadt Mainz langfristig zu einem höheren Personalbedarf führen, der sich grundsätzlich über die ganze Verwaltung hinweg verteilt.